

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WERK 2 - Kulturfabrik Leipzig e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Gegenstand und Zweck des Vereins ist in erster Linie die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst und Kultur in Anbindung an ein soziokulturelles Zentrum im Leipziger Stadtteil Connewitz. Des Weiteren ist der Vereinszweck die Förderung der Erziehung, Volksbildung, der Jugendhilfe und der kulturellen Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient.

Aufgrund der Tatsache, dass die gesamte ehemaligen Industrieliegenschaft unter Denkmalschutz steht, ist daneben die Förderung des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege weiterer Gegenstand und Zweck des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die organisatorische, konzeptionelle Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten in den Bereichen: Musik, Literatur, darstellende und Bildende Kunst
- die Einrichtung, Betreuung, Bereitstellung und Betreibung von Werkstätten, Arbeitsräumen und Galerien für Künstler und Interessierte zwecks kultureller Freizeitgestaltung
- die Vermittlung kultureller Bildung und Fortbildung durch Kurse, Workshops, Lehrgänge und Projektarbeit
- die kunstpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein mit anderen kulturellen Initiativen, Projekten sowie Aktionen zusammen und betreibt die alte Werkstoffprüfmaschinenfabrik „WERK II“ als soziokulturelles Zentrum. Hinsichtlich der Denkmalpflege / des Denkmalschutzes arbeitet der Verein bezüglich der Abstimmung zu Baumaßnahmen an der denkmalgeschützten Liegenschaft eng mit dem Regierungspräsidium – Abteilung baulicher Denkmalschutz – zusammen. Der Verein kommuniziert extern und intern den Denkmalschutz der Liegenschaft. Der Verein arbeitet wert- und substanzerhaltend.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr liegt in Höhe einer Jahresgebühr und wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag verrechnet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, Ausschluss infolge von vereinschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, welche über der Höhe des Jahresbeitrages liegen.

(4) Der Austritt ist zu jedem Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erlangt sofortige Wirksamkeit.

Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung das betroffene Mitglied zu hören und ihm den Beschluss schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist pro Jahr auf die Zahl von maximal 50% der bestehenden Vereinsmitglieder beschränkt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder beteiligen sich aktiv mit allen Rechten und Pflichten innerhalb des Vereins und nehmen regelmäßig am Vereinsleben teil. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand der Mitgliedschaft zugestimmt hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Aktive Mitglieder können die Protokolle der Mitgliederversammlung, alle Veröffentlichungen des Vereins, den Jahresbericht und Entwürfe des Vorstandes vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beim Vorstand einsehen. Die Bilanzen können jederzeit durch den gewählten Rechnungsprüfer eingesehen werden. Die Mitglieder sollen auch außerhalb des Vereins dessen Zweck darstellen und fördern.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, bis spätestens 15.12. des Kalenderjahres ihren Mitgliedsbeitrag bei der Geschäftsführung – Bereich Finanzen – zu entrichten.

§ 6 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

(1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, sich jedoch in besonderer Weise um den Verein verdient machen und/oder mindestens das Doppelte des für aktive Mitglieder festgelegten Mitgliedsbeitrages entrichten.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, in schriftlicher Form oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung
- b. die Auflösung des Vereins

- c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen bzgl. § 5, Abs.1 dieser Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Entlastung des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aber höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

(5) Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach § 26 BGB - durch den/die Vorsitzende und/oder den/die Stellvertreter/in laut § 10.1 Satz 3 und 4 der Satzung - und Führung der Geschäfte. Er kann dazu eine Geschäftsführung bestellen.
- b. Beschluss des Haushaltsplanes
- c. Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes
- d. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- e. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- f. Berufung der Geschäftsführer
- g. Kontrolle der Geschäftsführer
- h. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen des Vereins. Diese muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Niederschriften/Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der veränderten Satzung

Die veränderte Satzung wird - nach deren Beschluss durch die Mitgliederversammlung - mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB).